

## **UNTERRICHTUNG**

**durch den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

**Erster Bericht des Bürgerbeauftragten gemäß § 8 Absatz 7 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (PetBüG M-V) für den Zeitraum April 1995 bis März 1996**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Vorwort	3
Die Sprechtag des Bürgerbeauftragten	4
Bearbeitungszeiträume für Petitionen	6
Behindertenangelegenheiten	7
Landesbehindertenbeirat	7
Arbeitsgruppe "Barrierefreies Bauen"	9
Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern	10
Der Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen in Mecklenburg-Vorpommern	12
Zwei Beispiele von Einzelpetitionen mit grundlegender behinderten- spezifischer Thematik	14
Besondere Themen	16
Probleme mit der Bodenreform	16
Ungenügende Rechtsstellung der Zwangsausgesiedelten	17
Probleme bei Bauanträgen	18
Probleme im Umweltbereich - Ärger über zu hohe Gebühren	22
Probleme mit der Rente	24
Zweites SED-Unrechtsbereinigungsgesetz, Stasi-Akten	25
Vertriebenenzuwendung	26
Hilfe bei Telefonanschlüssen in dringenden Fällen	26
Stellen- und Arbeitsplatzsituation beim Bürgerbeauftragten	27
Öffentlichkeitsarbeit	28

## VORWORT

Das Amt des Bürgerbeauftragten erhält seine Organstellung durch Artikel 36 der Landesverfassung von Mecklenburg-Vorpommern, die am 23. Mai 1993 vorläufig in Kraft gesetzt wurde. Die Wahl des Bürgerbeauftragten war jedoch der zweiten Wahlperiode des Landtages vorbehalten. Dazu mußte ein Gesetz über den Bürgerbeauftragten und seine Rechtsstellung neben der des Petitionsausschusses des Landtages verabschiedet werden, was mit dem Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz am 5. April 1995 geschah.

Die Arbeit des ersten Bürgerbeauftragten beim Ministerpräsidenten hatte in der ersten Legislaturperiode nach der "Wende" für den Aufbau des Amtes und sein Bekanntwerden, nicht zuletzt aber für die Arbeit an den einzelnen Bürgerwünschen, Kritiken und Vorschlägen gewissermaßen den Grund gelegt.

Neu ist: der Bürgerbeauftragte übt sein Amt im Gegenüber zur Landesregierung und der öffentlichen Verwaltung im Land aus.

Die Verständigung zwischen dem Bürgerbeauftragten und dem Petitionsausschuß ist gut, wodurch Doppelarbeiten vermieden werden können.

Die Besonderheit der Arbeit des Bürgerbeauftragten liegt darin, daß weit mehr als die Hälfte der Petitionen mündlich vorgetragen werden (64,7 % im Berichtszeitraum - vom April 1995 bis März 1996). Dazu hält der Bürgerbeauftragte Sprechstage am Dienstsitz und im Land ab. Dies hilft vor allen den Bürgern, die Sachverhalte vorzutragen haben, die sie nicht so leicht zu Papier bringen können. Oftmals dienen die Gespräche direkt der Beratung. In einzelnen Fällen wird der Bürgerbeauftragte als "Seelsorger" in Anspruch genommen.

Betont und gewürdigt werden muß auch die Möglichkeit des Bürgerbeauftragten, sich auseinandersetzen Partner (Bürger und Verwaltungen) vor Ort im Gespräch zu einem Einvernehmen zu führen. Hier waren Erfolge möglich, die auf schriftlichem Wege kaum zu erreichen sind. Leider bleibt dem Bürgerbeauftragten für diese Herangehensweise in den Fällen, wo sie nötig erscheint, wenig Zeit.

Der Bürgerbeauftragte sucht Unterstützung für seine Arbeit durch Beiräte.

So hat er für die Behandlung wichtiger Probleme behinderter Menschen einen Behindertenbeirat berufen. Gleichzeitig unterstützt er damit die Arbeit der kommunalen Behindertenbeauftragten.

Auf ähnliche Weise versuchte der Bürgerbeauftragte seiner Verantwortung als Ausländerbeauftragter des Landes gerecht zu werden. Auf Vorschlag kommunaler Ausländerbeauftragter berief er einen Ausländerbeirat.

Sein Akteneinsichts- und Zutrittsrecht bei der Landesregierung hat der Bürgerbeauftragte im Berichtszeitraum kaum in Anspruch nehmen müssen, was darauf zurückzuführen ist, daß die Ministerinnen und Minister, die Behördenleiterinnen und -leiter ihn in aller Regel pflichtgemäß unterstützt haben. Dafür sei allen seinen Partnern in der öffentlichen Verwaltung des Landes Dank gesagt.

Die Arbeit eines Bürgerbeauftragten (oder Ombudsmannes) gilt als erfolgreich, wenn er in rund einem Drittel aller Petitionen ganz oder teilweise weiterhelfen konnte. Aber er hält auch in den Fällen die Befassung mit den Beschwerden, Wünschen und Vorstellungen der Bürger für erfolgreich, in denen "nur" Klarheit darüber gewonnen wird, wo der Bürger kein Recht hat oder wo es sich "nur" um Auskünfte, Erläuterungen und Ratschläge handelt.

Unzufrieden ist der Bürgerbeauftragte mit seiner Arbeit, wenn es ihm nicht gelingt, Petitionen wegen der Überlastung seiner Mitarbeiter in einer vertretbaren Zeit abzuarbeiten oder wenn die Ermittlungsqualität leiden muß. Das oftmals langwierige Verwaltungshandeln ist eines der negativen Erfahrungen, die Bürger mit Recht beanstanden. Da ist es geradezu peinlich, wenn der Bürgerbeauftragte selbst zu lange Bearbeitungszeiten hat.

Insbesondere muß das Amt des Bürgerbeauftragten eine eigene juristische Kompetenz haben, um wirklich auch im Gegenüber zur Öffentlichen Verwaltung, auch gelegentlich zu ihrer Kontrolle, tätig sein zu können. Diese Kompetenz ist zur Zeit mit einem einzigen juristischen Mitarbeiter nicht ausreichend gegeben. Jedoch wurden existenziell wichtige Petitionen immer vorrangig bearbeitet. Die Stelle des zweiten Juristen kann demnächst besetzt werden. Die Einstellung je einer Sachbearbeiterin für den Bereich der Behinderten- und Ausländerarbeit wird zu weiterer Verbesserung der Arbeit beitragen.

Unzufrieden ist der Bürgerbeauftragte darüber, daß ihm nicht genug Zeit bleibt, aktuelle Problemstellungen zu bündeln, Beobachter für die Politik des Landes zu sein und zugleich Mittler im Blick auf Lösungsansätze. Die Arbeit des Bürgerbeauftragten geschieht zum Wohle der Bürger. Die in diesem Bericht dokumentierte Inanspruchnahme des Bürgerbeauftragten durch die Bürger selbst ist Beweis und Nachweis dafür, daß sein Amt zu recht besteht.

**Frieder Jelen**  
Bürgerbeauftragter  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

## Die Sprechtage des Bürgerbeauftragten

Dem mehrheitlichen Wunsch der Bürger des Landes Mecklenburg-Vorpommern, ihre Anliegen, Sorgen und Probleme dem Bürgerbeauftragten in einem persönlichen Gespräch vortragen zu können, wurde im Berichtszeitraum mit der Durchführung von Außensprechtagen in den Landkreisen und kreisfreien Städten wie auch wöchentlich am Dienstsitz in der Landeshauptstadt Rechnung getragen.

Bisher durchgeführte Außensprechtage des Bürgerbeauftragten:

1. Landkreis Ludwigslust	10.05.1995	mit 14 Petenten
2. Landkreis Müritz/Waren	11.05.1995	mit 27 Petenten
3. Landkreis Ostvorpommern (Anklam)	24.05.1995	mit 17 Petenten
4. Landkreis Mecklenburg-Strelitz (Neustr.)	31.05.1995	mit 30 Petenten
5. Hansestadt Greifswald	07.06.1995	mit 18 Petenten
6. Hansestadt Stralsund	08.06.1995	mit 26 Petenten
7. Hansestadt Rostock	02.08.1995	mit 32 Petenten
8. Landkreis Uecker/Randow (Pasewalk)	06.09.1995	mit 14 Petenten
9. Landkreis Nordvorpommern (Grimmen)	07.09.1995	mit 21 Petenten
10. Landkreis Bad Doberan	20.09.1995	mit 10 Petenten
11. Landkreis Güstrow	21.09.1995	mit 28 Petenten
12. Landkreis Rügen (Bergen)	04.10.1995	mit 19 Petenten
13. Stadtverwaltung Neubrandenburg	18.10.1995	mit 31 Petenten
14. Landkreis Demmin	19.10.1995	mit 28 Petenten
15. Landkreis Parchim	01.11.1995	mit 23 Petenten
16. Hansestadt Wismar	02.11.1995	mit 28 Petenten
17. Hansestadt Wismar	22.11.1995	mit 32 Petenten
18. Landkreis Nordwestmecklenburg (Grevesmühlen)	06.12.1995	mit 18 Petenten
19. Landkreis Ludwigslust	31.01.1996	mit 17 Petenten
20. Landkreis Mecklenburg-Strelitz (Neustr.)	14.02.1996	mit 17 Petenten
21. Landkreis Müritz (Waren)	15.02.1996	mit 17 Petenten
22. Hansestadt Rostock	28.02.1996	mit 35 Petenten

Am Dienstsitz in Schwerin fanden bisher 40 Sprechtage mit 254 Petenten statt.

Damit konnten sich an 62 Sprechtagen insgesamt 756 Petenten persönlich an den Bürgerbeauftragten wenden.

Die Bedeutung eines persönlichen Gespräches mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Tatsache unterstrichen, daß 64,7 % der im Berichtszeitraum registrierten 1168 Eingaben von den Bürgern mündlich vorgetragen wurden. Der Anteil der Anliegen, die im Gespräch von Frauen an den Bürgerbeauftragten gerichtet wurden, beträgt dabei 41 %.

Die durchgeführten Außensprechtage in den Landkreisen, kreisfreien Städten und auch am Dienstsitz in Schwerin machten zugleich deutlich, daß es für die Bürgerinnen und Bürger oft noch sehr schwer ist, die Vielzahl der gesetzlichen Regelungen und Verordnungen zu über-

schauen und für ihren konkreten Fall richtig auszulegen und anzuwenden. Manche Petenten haben Berührungängste gegenüber den Behörden.

Gelegentlich begegnet der Bürgerbeauftragte der Auffassung, daß analog zur DDR-Praxis nunmehr der Bürgerbeauftragte des Landes ein "Machtwort" spricht und somit das vorgetragene Anliegen "von oben" zugunsten des Petenten geklärt werde. Da dies nicht der Fall ist, kommt es gelegentlich zu Enttäuschungen.

An den Außensprechtagen hat der Bürgerbeauftragte stets von der Möglichkeit zu einem Informationsgespräch mit dem jeweiligen Landrat bzw. Oberbürgermeister Gebrauch gemacht. Es dient ihm dazu, sich mit örtlichen oder regionalen Besonderheiten vertraut zu machen und daraus Schlußfolgerungen für die Bearbeitung von Eingaben zu ziehen, einzelne Probleme gleich anzusprechen, aber auch Kritiken, Wünsche und Vorschläge der Landräte und Oberbürgermeister entgegenzunehmen.

Es hat sich auch bewährt, daß der Bürgerbeauftragte im Anschluß bzw. während des Außensprechtages der Lokalpresse über seine Tätigkeit und über die am jeweiligen Sprechtage sich abzeichnenden Schwerpunkte der Eingaben berichtete.

Viele Bürgerinnen und Bürger wurden durch die Besuchsankündigung oder die Berichterstattung der Presse über das Wirken des Bürgerbeauftragten vor Ort ermutigt, sich mit ihren Problemen an den Bürgerbeauftragten des Landes zu wenden, wie sich das auch aus den Posteingängen und telefonischen Anfragen nach jedem Außensprechtage nachweisen läßt. Der erhebliche technisch-organisatorische Aufwand, der mit der Vorbereitung und Durchführung eines Außensprechtages durch das Landratsamt bzw. das Rathaus zu bewältigen ist, hat sich für die Bürger unseres Landes gelohnt.

Ein besonderer Dank gilt deshalb den Landräten, den Oberbürgermeistern, ihren Mitarbeitern und auch der Lokalpresse für die gute Unterstützung und Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung der Außensprechtage.

#### **Bearbeitungszeiträume für Petitionen**

	x noch offen	P pers. Gespr.	1-5 Tage	6-10 Tage	11-15 Tage	16-20 Tage	21-30 Tage	31-40 Tage	41-50 Tage	51-80 Tage	81-100 Tage	101-150 Tage	151 und mehr
1995 (01.04. - 31.12.95)	42	163	112	134	106	56	91	59	37	65	36	13	7
1996 (01.01. - 31.03.96)	56	35	12	38	22	19	33	7	3	5	3	-	-

Die relativ lange Bearbeitungsdauer hat im wesentlichen folgende Gründe:

- Personalknappheit im Amt des Bürgerbeauftragten
- nicht fristgemäße Zuarbeit durch andere Behörden
- zeitaufwendige Vorortbesuche.

## **Behindertenangelegenheiten**

### **Landesbehindertenbeirat**

Um den Belangen behinderter Bürger des Landes besser gerecht zu werden, fand am 19. Mai 1995 auf Initiative des Bürgerbeauftragten eine Zusammenkunft aller bisherigen im Lande Mecklenburg-Vorpommern tätigen kommunalen Behindertenbeauftragten bzw. Behindertenbeiratsvorsitzenden statt, mit der Absicht, ein Arbeitsgremium in Form eines Behindertenbeirates beim Bürgerbeauftragten zu schaffen.

Bei dieser ersten Zusammenkunft kristallisierten sich folgende Schwerpunktprobleme bei der Integration behinderter Menschen in Mecklenburg-Vorpommern heraus:

- bezahlbarer behinderten-freundlicher Wohnraum
- Arbeitslosigkeit von Schwerbehinderten
- Nutzungsmöglichkeiten des öffentlichen Personennahverkehrs für Schwerbehinderte
- barrierefreies Bauen
- Pflegeversicherungsgesetz
- schulische Integration behinderter Kinder
- rechtliche Informationsdefizite Schwerbehinderter.

### **Themen des Landesbehindertenbeirates im einzelnen**

#### **Schulgesetzgebung des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Zum Schulgesetzentwurf des Landes Mecklenburg-Vorpommern erarbeitete der Landesbehindertenbeirat eine Stellungnahme, die der Kultusministerin des Landes, Frau Regine Marquardt, mit Schreiben vom 12. September 1995 zugesandt wurde. Die vorgelegte Stellungnahme erfolgte unter der Zielsetzung, daß das zukünftige Schulgesetz keine Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung benachteiligt, so daß bei der Schulgesetzgebung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dem in Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verankerte Benachteiligungsverbot Behinderter Rechnung getragen werden kann.

#### **Selbstbestimmtes Wohnen von Behinderten durch Bereitstellung geeigneten Wohnraumes und Wohnumfeldes mit Berücksichtigung des ambulant "betreuten Wohnens" für alle Behindertengruppen im Zusammenhang mit dem Pflegeversicherungsgesetz**

Am Beispiel der Stadt Neubrandenburg befaßte sich der Landesbehindertenbeirat mit der o. g. Thematik. In Neubrandenburg haben schwerpflegebedürftige Behinderte die Möglichkeit des Lebens mit Assistenz, wobei der Behinderte sich einen Assistenten sucht, der ihn in seiner eigenen Wohnung betreut. Dieser Assistent wiederum hat einen Arbeitsvertrag mit dem in Neubrandenburg ortsansässigen Behindertenverband. Über die Art und Weise der Assistenz entscheidet der Betroffene selbst. Wichtig bei dem sogenannten ambulant "betreuten Wohnen" ist die Beachtung dreier Kompetenzen:

die Finanzierungs-, die Anleitungs- und die Organisationskompetenz.

Leider gibt es gerade bei der Finanzierungskompetenz erhebliche Schwierigkeiten, da sowohl der Behindertenverband als auch der Behinderte selbst im Konflikt zwischen den Leistungsträgern des Pflegeversicherungs- und Bundessozialhilfegesetzes steht. So ist es zwar möglich, daß Betroffene Hilfe von fremden Personen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten können, doch die Voraussetzung bleibt immer die Einstufung, in welchem zeitlichen Rahmen dies geschehen muß. Daraus entstand für den Landesbehindertenbeirat die Frage, ob man Teile der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz in ein neues Sozialgesetzbuch aufnehmen sollte, also ob ein eigenes Behindertenrecht gesetzlich vorgesehen sein sollte.

Ein Leben mit Assistenz ist das Beste für die Behinderten, da sie so ein hohes Maß an Selbstbestimmung für sich wahrnehmen können.

### **Autismus und Frühförderung in Mecklenburg-Vorpommern**

Anläßlich einer Beratung zur o. g. Thematik war der Landesbehindertenbeirat zu Gast bei der Kontakt- und Beratungsstelle für autistisch behinderte Menschen der Lebenshilfe für Behinderte e.V. in Neubrandenburg.

Autistisch behinderte Menschen haben durch eine mehr oder minder schwere Entwicklungsstörung Schwierigkeiten, ihre Wahrnehmungen zu verstehen.

Sie nehmen mit intakten Sinnesorganen die Reize aus der Umwelt zwar auf, können sie aber nicht richtig verarbeiten. Durch die Reizfülle der Umwelt werden sie so stark verwirrt, daß sie sich in eine "eigene Welt" zurückziehen. Um überhaupt "überleben" zu können, entwickeln sie eigene Verhaltensformen, die sich als Rituale, Stereotypen oder Zwangshandlungen äußern. Aufgrund der Schwere ihrer Behinderung benötigen autistische Kinder, Jugendliche und Erwachsene gezielte therapeutische Hilfe.

Bislang wird die Thematik - Autismus - vor allem in den neuen Bundesländern noch vernachlässigt, wenn nicht sogar negiert. Betroffene und ihre Angehörigen gelangen nur vereinzelt und auf Umwegen zu einer Diagnose. Viele Autisten bleiben unerkannt oder haben aufgrund einer anderen Diagnose (Entwicklungsverzögerung, geistige Behinderung etc.) keine Aussicht auf eine ihrer Behinderung entsprechende Förderung.

Gegenwärtig besteht für Betroffene in Mecklenburg-Vorpommern ein großes Problem für die therapeutische Betreuung in einer erreichbaren Entfernung.

Zur Zeit existieren im Land zwei sozialpädiatrische Zentren in Schwerin und der Hansestadt Greifswald, die aber leider teilweise aus finanziellen und personellen Gründen nicht in der Lage sind, eine landesweite therapeutische Betreuung zu ermöglichen.

Zusammenfassend kam der Landesbehindertenbeirat zu folgenden Ergebnissen:

1. Je früher die Behinderung Autismus diagnostiziert wird, desto erfolgreicher kann die Therapie und Frühförderung verlaufen.
2. Bei ca. 2000 autistisch behinderten Menschen im Flächen-Bundesland Mecklenburg-Vorpommern reichen zwei Sozial-Pädiatrische Zentren (Schwerin und Hansestadt Greifswald) für die therapeutische Behandlung nicht aus. Forderung deshalb: ein drittes sozialpädiatrisches Zentrum in Neubrandenburg.
3. Erforderlich ist zusätzlich eine ambulante Fachbetreuung (Autismus-Ambulanz), die von niedergelassenen Fachärzten in Zusammenarbeit mit medizinischen, psychologischen, pädagogischen und sozialen Diensten, durchgeführt wird.
4. Vereine und Selbsthilfegruppen (z. B. betroffene Eltern) benötigen die Unterstützung durch ihre Gebietskörperschaften.
5. Das Finanzierungsproblem der Autismus-Beratung und der Frühförderung analog den Punkten 2. bis 4. muß durch die zuständigen Kostenträger (Krankenkassen, Sozialministerium und Kommunen) geklärt werden.

#### **Arbeitsgruppe "Barrierefreies Bauen"**

Das Zusammenleben vieler Menschen auf engem Raum schafft neue künstliche Hindernisse und Barrieren, die insbesondere schwerbehinderte Menschen in ihrer Mobilität einschränken können. Um ihnen ein Höchstmaß an Bewegungsfreiheit zu ermöglichen, müssen diese Hindernisse im Zuge der barrierefreien Gestaltung der Umwelt beseitigt werden.

Da von Seiten der Behindertenverbände Mecklenburg-Vorpommerns immer wieder auf Barrieren hingewiesen wird, die behinderten Personen, insbesondere Rollstuhlfahrern, in öffentlich zugänglichen Bereichen im Wege stehen, konstituierte sich am 6. September 1995 auf Initiative des Bürgerbeauftragten zusammen mit dem Staatssekretär des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt die Arbeitsgruppe "Barrierefreies Bauen". Weitere Mitglieder sind Vertreter der Sozialverbände, Kammern, Gebietskörperschaften, des Finanz- und Sozialministeriums Mecklenburg-Vorpommerns. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist es, praktische Vorschläge zu erarbeiten, wie die Städte und Gemeinden, die Landkreise und das Land als öffentliche Bauherren, aber auch andere Bauherren öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen sowie die zuständigen Bauaufsichtsbehörden im Zusammenwirken mit Behindertenverbänden, kommunalen Behindertenbeauftragten und Sozialbehörden die Belange der Behinderten besser berücksichtigen können.

Inhaltliche Themenschwerpunkte dieser Arbeitsgruppe sind u. a.

- Novellierung der Landesbauordnung (insbesondere § 52); Aufnahme der DIN 18024 und der DIN 18025 in die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern;
- Vorabprüfungen von Projekten zu Neubauten, Rekonstruktions- und Modernisierungsvorhaben auf behindertengerechtes Bauen in der Planungsphase durch Behindertenverbände;
- Beratung öffentlicher Auftraggeber durch Vertreter von Behindertenverbänden;
- barrierefreies Bauen als Ausbildungsinhalt an Universitäten und Hochschulen;
- Schulungen von Fachleuten zum barrierefreien Bauen;
- Öffentlichkeitsarbeit zwecks Bewußtseinschärfung für Barrierefreiheit und Beseitigung von Informationsmängeln;
- Einhaltung des öffentlichen Rechtes durch die Bauvorlageberechtigten;
- Barrierefreiheit nicht nur für Eingänge und Flure;
- Bindung von Förderungen im sozialen Wohnungsbau an barrierefreies Bauen sowie
- Erlaß von Durchführungsbestimmungen zum § 52 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern.

Obwohl die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juli 1994 die Erfordernisse barrierefreien Bauens weitgehend im Blick hat, mußte die Arbeitsgemeinschaft leider feststellen, daß in vielen Kommunen öffentliche Neu-, Um- und Erweiterungsbauten immer noch nicht gem. § 52 barrierefrei und damit behindertengerecht gestaltet werden.

Des weiteren stellte die Arbeitsgemeinschaft im Bereich der Sanierung und Umgestaltung von Altbausubstanz in Mecklenburg-Vorpommern fest, daß Interessenkonflikte zwischen der Barrierefreiheit und dem Denkmalschutz existieren.

Über das Kultusministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern regte die Arbeitsgemeinschaft an, daß die Hochschulen verstärkt auf die Thematik des behindertengerechten Bauens hingewiesen werden und ein entsprechendes Fach in das Fächerspektrum der Studiengänge Architektur und Bauingenieurwesen aufgenommen wird.

### **Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern**

Auf Initiative des Bürgerbeauftragten entsprechend einem Wunsch der Mitglieder des Landesbehindertenbeirates fand am 29. November 1995 eine Fachtagung zum Thema "Pflegeversicherung" statt. Teilnehmer dieser Fachtagung waren die AOK Pflegekasse Mecklenburg-Vorpommern, Vertreter des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, Behindertenverbände, kommunale Behindertenvertretungen und das Sozialministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Als Ergebnis dieser Fachtagung ist festzustellen, daß das Pflegeversicherungsgesetz eine Vielzahl von Ermächtigungen für die Kassen enthält, Detailregelungen in eigenen Richtlinien vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Definition der Pflegebedürftigkeit und von Härtefällen. Hier besteht beim Gesetzgeber noch Regelungsbedarf, z. B. bei der Frage: zu welchen Leistungen sind die Pflegekassen in den Einrichtungen der Behindertenhilfe (z. B. Wohnheime und Werkstätten für Behinderte) verpflichtet? Dieser Versorgungsbereich wurde bisher in der Kostenkalkulation nicht berücksichtigt, so daß es für Betroffene in solchen Einrichtungen auch keine Leistungen gibt.

Ferner entstand die Frage, welche Wege das Pflegeversicherungsgesetz vorsieht, um Menschen mit Behinderungen bei Schwerstpflegebedürftigkeit ein selbstbestimmtes Leben in der eigenen Häuslichkeit zu ermöglichen.

Neben der Notwendigkeit der intensiven Hilfe bei der körperlichen Pflege geht es auch um die Möglichkeit der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft. Können hierzu im Rahmen des Pflegeversicherungsgesetzes weitere Möglichkeiten eröffnet werden? Zur Zeit leider nicht, da ambulante Pflegedienste von den Kassen nur anerkannt werden, wenn sie "medizinisches Fachpersonal" beschäftigen. Dabei bleibt die soziale Integration außen vor, zumal die Kosten von Sozialhilfeträgern häufig nicht übernommen werden mit der Begründung, dafür seien die Pflegekassen zuständig.

Im einzelnen wurde von den Teilnehmern der Fachtagung folgender Forderungskatalog aufgestellt, zu dem das Pflegeversicherungsgesetz nachzubessern ist:

- Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz auch für Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, wie z. B. Werkstätten für Behinderte;
- Einbeziehung von Heil- und Sonderpädagogen;
- Aufbau der Pflegekassen als Rehabilitationsträger;
- Schaffung von Sonderregelungen für ein selbstbestimmtes Leben der Pflegebedürftigen zu Hause;
- keine Kontingentsbegrenzung für Härtefälle;
- Schaffung eines Leistungskataloges zur Vermeidung von Pflegebedürftigkeit.

Im Rahmen einer Reihe von Einzelpetitionen mußte der Bürgerbeauftragte feststellen, daß im Pflegeversicherungsgesetz der Begriff "erhebliche" Pflegebedürftigkeit einer Definition bedarf. Das Problem hierbei ist die sogenannte Pflegestufe 0. Gerade bei dieser Pflegestufe erstreckt sich hinsichtlich des Bestandsschutzes gem. Artikel 51 Pflegeversicherungsgesetz die inzwischen weitgehend erreichte Klärung allerdings nicht auf alle Leistungen, die Pflegebedürftige vor in Kraft treten des Pflegeversicherungsgesetzes am 1. April 1995 durch die Sozialhilfeträger erhalten haben. Für eine große Anzahl Betroffener ist es deutlich zu einer Verschlechterung des Versorgungsumfanges gekommen. Nach Auffassung des Bürgerbeauftragten müßten auch gerade im Bereich der chronisch Kranken präventiv Leistungen gewährt werden. Im Rahmen des Pflegeversicherungsgesetzes müßten Möglichkeiten geschaffen werden, daß auch unterhalb der Pflegestufe I Leistungen gewährt werden können.

Im Gegensatz zu den vorher geltenden Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes sind Hilfen im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung seit Inkrafttreten des Pflegeversicherungsgesetzes Bestandteil der Pflegeleistungen gem. Bundessozialhilfegesetz und Sozialgesetzbuch XI. Ein gem. § 37 Sozialgesetzbuch XI an Pflegebedürftige der Pflegestufen I - III gezahltes Pflegegeld beinhaltet also ebenso wie gemäß Artikel 51 Pflegeversicherungsgesetz gewährte Pflegegelder grundsätzlich die Kosten, die für den Einsatz einer Haushaltshilfe entstehen.

Da der Bestandsschutz des Artikel 51 Pflegeversicherungsgesetz sich nur auf das Pflegegeld und nicht auf die ergänzenden Leistungen der Sozialhilfe erstreckt, haben die Sozialhilfeträger die Gewährung dieser Hilfen oftmals eingestellt. Neuanträge wurden und werden häufig unter Hinweis auf die in den Leistungen der Pflegekassen enthaltene hauswirtschaftliche Versorgung abgelehnt.

Dieses Verfahren führte dazu, daß die Betroffenen entgegen politischen Absichten und öffentlichen Verlautbarungen schlechter gestellt sind als vor Inkrafttreten des Pflegeversicherungsgesetzes. Dies gilt insbesondere dann, wenn der vorher durch die Sozialhilfe gedeckte Bedarf an Haushaltshilfe umfangreicher ist als er im Rahmen der im wesentlichen durch den Bedarf an Grundpflege bestimmten Leistung der Pflegekasse gedeckt werden kann.

Obwohl es nach Auffassung des Bürgerbeauftragten für den betroffenen Personenkreis durchaus möglich ist, ergänzende Leistungen der Sozialhilfe zu gewähren, existieren in den Landkreisen und kreisfreien Städten Mecklenburg-Vorpommerns hierzu unterschiedliche Verfahrensweisen.

Unter dem Aspekt sozialer Gerechtigkeit und der Gewährleistung der Integration von Menschen mit Behinderung im Sinne Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland hält es der Bürgerbeauftragte für erforderlich, daß zu dieser Problematik eine Abstimmung der örtlichen Sozialhilfeträger untereinander herbeigeführt wird.

### **Der Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen in Mecklenburg-Vorpommern**

Im Rahmen des allgemeinen Anstiegs der Arbeitslosigkeit in den letzten Jahren ist leider auch die Anzahl der beschäftigungslosen Arbeitnehmer(innen) mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen kontinuierlich angestiegen.

Durch Petitionen betroffener Bürger mußte der Bürgerbeauftragte feststellen, daß immer mehr behinderte Menschen nur schwer einen Arbeitsplatz finden können. Mittlerweile stellt dieser Personenkreis auch einen Hauptanteil in der Gruppe der Langzeitarbeitslosen dar.

Für schwerbehinderte Menschen ist Arbeit mehr als nur ein Mittel zum Broterwerb und zur Existenzsicherung. Sie bedeutet zugleich gesellschaftliche Anerkennung, Integration und Selbstbestätigung. Die Teilhabe am Arbeitsmarkt hat deshalb gerade für diesen Personenkreis elementare Bedeutung. Obwohl die unbefriedigende Beschäftigungssituation behinderter Menschen viele Ursachen hat, haben fast alle Betroffenen mit dem Vorurteil zu kämpfen, daß ihre Behinderung in einer sehr undifferenzierten Weise mit Leistungsminderung am Arbeitsplatz gleichgesetzt wird.

Es muß ein zentrales Anliegen der Arbeits- und Sozialpolitik sein und bleiben, jedem Behinderten oder von Behinderung Bedrohten unabhängig von der Ursache seiner Behinderung die Hilfe zu geben, die notwendig ist, ihm einen seinen Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz im Arbeitsleben zu sichern. Hilfe bezieht sich zunächst auf alle Maßnahmen, die der berufsfördernden Rehabilitation dienen, wie z. B. Eingliederungshilfen an Arbeitgeber, die Behinderte ausbilden oder beschäftigen.

Obwohl das Schwerbehindertengesetz alle öffentlichen und privaten Arbeitgeber mit mehr als 15 Beschäftigten dazu verpflichtet, 6 % aller Arbeitsplätze mit Behinderten zu besetzen, ziehen viele Arbeitgeber die Zahlung einer Ausgleichsabgabe in Höhe von DM 200,-- pro Monat und unbesetztem Pflichtarbeitsplatz vor.

Mit Besorgnis muß der Bürgerbeauftragte feststellen, daß aufgrund der hohen und weiter steigenden Arbeitslosigkeit Werkstätten für Behinderte zum Auffangbecken für schwerbehinderte Menschen werden, die infolge der Schwere ihrer Behinderung anderweitig keinen Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz finden. Um dem zu begegnen, muß das vorhandene Instrumentarium, soweit es nicht zu ergänzen ist, in seiner Wirksamkeit verbessert und es müssen alternative Beschäftigungsformen initiiert und gefördert werden. Hierzu gehört neben einer deutlicheren Problemorientierung auch die stärkere Bündelung gezielter arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zugunsten gesundheitlich beeinträchtigter und schwerbehinderter Arbeitnehmer(innen). Hierbei muß berücksichtigt werden, daß es sich bei dem Personenkreis der Behinderten um keine homogene Gruppe handelt. Ziel muß es bleiben, Schwerbehinderte in den allgemeinen Arbeitsmarkt einzugliedern.

Der entscheidende Schritt zur Verbesserung der Situation wäre, wenn alle privaten und vor allem die öffentlichen Arbeitgeber ihrer Beschäftigungspflicht nachkämen. Hier sieht der Bürgerbeauftragte einen großen Handlungsbedarf, zumal die Landesregierung insgesamt nur mit 2,4 % schwerbehinderten Beschäftigten die Pflichtquote nicht einmal zur Hälfte erfüllt.

Leider mußte der Bürgerbeauftragte auch feststellen, daß sich die Umwandlung der Invalidenrenten aus der ehemaligen DDR in Erwerbsunfähigkeitsrenten zum 1. Januar 1992 heute noch negativ auswirkt. Für diesen Personenkreis hatte dies zur Folge, daß er nicht mehr unbegrenzt zu seiner Rente hinzuverdienen durfte; es sei denn, die Invalidenrente wurde auf eigenen Wunsch in eine Berufsunfähigkeitsrente umgewandelt. Da dies aber aus Unkenntnis selten geschah, sind viele tatsächlich arbeitsfähige Schwerbehinderte ohne Arbeit. Als jüngere Rentner sind sie auch nicht mehr in der Arbeitslosenstatistik erfaßt, obwohl sie eigentlich Anspruch auf Eingliederung in das Arbeits- bzw. Berufsleben hatten oder haben.

Besonders schwerwiegend ist die Perspektivlosigkeit dieser Personengruppe, da für sie die Ungewißheit besteht, falls sie zwecks erneuter Eingliederung in das Arbeitsleben die Umwandlung ihrer Erwerbsunfähigkeitsrente in eine Berufsunfähigkeitsrente beantragen, dann auch nach einer erfolgreichen Umschulung wieder auf dem ersten Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Für diese Menschen ist heute die Erwerbsunfähigkeitsrente eine sichere Einkommensquelle, während kaum eine Aussicht auf einen adäquaten Arbeitsplatz besteht.

Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten sollte also dahingehend über eine Gesetzesänderung diskutiert werden, daß betroffene Erwerbsunfähigkeitsrentenbezieher auch in das Arbeits- und Berufsleben eingegliedert werden können. Konkret bedeutete dies, daß Erwerbsunfähigkeitsrentner trotz ihrer Erwerbsunfähigkeit bei den Arbeitsämtern als arbeitslos geführt werden und die Möglichkeit erhielten, an einer Umschulung teilzunehmen. Oftmals sind Erwerbsunfähigkeitsrentner in Mecklenburg-Vorpommern mittlerweile auch Bezieher von Sozialleistungen wie z. B. Wohngeld und aufstockender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz. Die Anzahl von Betroffenen dürfte höchstwahrscheinlich durch die Neufestsetzung der Erwerbsunfähigkeitsrenten seit Beginn des Jahres 1996, was in den meisten Fällen zur Reduzierung der Rentenbezüge geführt haben dürfte, noch zunehmen.

## **Zwei Beispiele von Einzelpetitionen mit grundlegender behindertenspezifischer Thematik**

### **Erwerbsunfähigkeitsrente als Lebensunterhalt**

Im April 1995 wandte sich ein 38jähriger Familienvater an den Bürgerbeauftragten, mit der Bitte, ihm in seiner Erwerbsunfähigkeitsrentenangelegenheit gegenüber der Landesversicherungsanstalt Mecklenburg-Vorpommern behilflich zu sein.

Der Betroffene leidet seit 1979 an einer Nervenkrankheit, die 1993 so stark ausgebrochen war, daß er daraufhin für fast ein Jahr krankgeschrieben wurde. Der Petent stellte daher einen Antrag auf Erwerbsunfähigkeitsrente, die ihm befristet für ein Jahr auch bewilligt wurde. Drei Monate vor Ablauf der befristeten Rentenzahlung stellte der Petent einen Folgeantrag auf Weiterbewilligung, der allerdings von der Landesversicherungsanstalt (LVA) Mecklenburg-Vorpommern mit der Begründung abgelehnt wurde, daß der Petent noch ein gewisses Leistungsvermögen für den allgemeinen Arbeitsmarkt aufbringt und somit als ehemaliger Lagerarbeiter nicht für berufsunfähig zu halten ist.

Im Interesse des Petenten und in Anbetracht des von ihm beschriebenen Gesundheitszustandes konnte der Bürgerbeauftragte erreichen, daß die LVA Mecklenburg-Vorpommern nach nochmaliger Prüfung aller vorliegenden medizinischen Gutachten und Arztbefundberichte Invalidität feststellte und demzufolge im Anschluß an den Zeitrentenwegfall eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auf Dauer gewährte.

Leider mußte sich der Petent im Oktober 1995 erneut an den Bürgerbeauftragten in seiner Rentenangelegenheit wenden, da die LVA Mecklenburg-Vorpommern zwischenzeitlich sämtliche Rentenbewilligungsbescheide der Vergangenheit und auch den damals laufenden, wegen falscher Rentenhöhenberechnung aufgehoben hatte und die für die Vergangenheit überzahlten Beträge in Höhe von 23.551,28 DM zurückforderte. Durch diese Rückforderung sah sich der Petent nicht mehr in der Lage, den Lebensunterhalt für seine Familie und sich bestreiten zu können.

Auch diesmal konnte der Bürgerbeauftragte in der Form dem Anliegen des Petenten entsprechen, daß die Rückforderung der überzahlten Erwerbsunfähigkeitsrente mittlerweile nur noch in einer Höhe von 17.501,41 DM, zunächst für ein Jahr, niedergeschlagen wurde. Ziel des Petenten ist es allerdings, daß die Forderung seitens der LVA Mecklenburg-Vorpommern vollständig erlassen wird.

## Sonderparkgenehmigung für außergewöhnlich Gehbehinderte

Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind die Personen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Nur diese dürfen nach der Straßenverkehrsordnung Sonderrechte beim Parken in Anspruch nehmen.

Im Berichtszeitraum wandte sich eine Petentin an den Bürgerbeauftragten mit folgendem Anliegen:

Sie gehört zum Personenkreis der Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung von 60 % und dem Merkzeichen "G" für gehbehindert. Die Petentin begehrt gegenüber dem für sie zuständigen Versorgungsamt die Anerkennung ihrer außergewöhnlichen Gehbehinderung, da sie selbst kürzeste Wege nicht schmerzfrei zu Fuß zurücklegen kann. Das Versorgungsamt hat dieses Begehren abgelehnt, weshalb sich die Petentin mittlerweile im Klageverfahren befindet. Für sie ist die Anerkennung als außergewöhnlich Gehbehinderte insofern wichtig, weil für sie als Schwerbehinderte davon auch ihr Arbeitsplatz abhängt, den sie nur mit ihrem Pkw erreichen kann und dort auf einen personengebundenen Parkplatz angewiesen ist. Bis zum Abschluß ihres Anerkennungsverfahrens beim Sozialgericht hat das für die Petentin zuständige Ordnungsamt eine befristete Sonderparkgenehmigung bis zum 31. März 1996 ausgestellt, machte aber die Verlängerung vom endgültigen Ausgang des Klageverfahrens der Petentin abhängig. Dem Bürgerbeauftragten gegenüber erklärte die Petentin, daß sie in ihrem Klageverfahren keine Aussicht auf Erfolg sieht, da das fachorthopädische Gutachten, welches das Landesversorgungsamt erstellen ließ, eine außergewöhnliche Gehbehinderung nicht attestierte. Beim Durchlesen der Kopie dieses Gutachtens, welches die Petentin dem Bürgerbeauftragten bei ihrer Petition mit einreichte, mußte der Bürgerbeauftragte sich fragen, ob jemand, um außergewöhnlich gehbehindert zu sein, wirklich erst den "Kopf unter den Arm tragen muß", da bei der Petentin im Gutachten die Frage gestellt wurde, welche Gehstrecke sie ohne fremde Hilfe und ohne außergewöhnliche Anstrengung zu Fuß zurücklegen könne. Nach Angabe der Petentin beträgt die ohne starke Schmerzen und sehr mühsames Gehen zurücklegbare Gehstrecke ca. 5 m. Selbst mit Abstützung und langsamen Gehen würden max. 50 m zurückzulegen sein.

Dies reichte dem Gutachter für die Anerkennung einer außergewöhnlichen Gehbehinderung nicht aus, da die Petentin zur gutachterlichen Untersuchung allein erschienen war und eine Strecke von mindestens 50 m einschließlich Besteigen von 4 mehrstufigen Treppen ohne fremde Hilfe zurückgelegt hat.

Diese Praxis, Menschen mit Behinderung, die pflichtbewußt ärztliche Gutachtertermine, die durch das Landesversorgungsamt Mecklenburg-Vorpommern anberaumt wurden, wahrnehmen möchten und sich dann ohne Hilfeangebot in die Gutachterräumlichkeiten hochquälen, ist schon sehr befremdlich.

Eine Einwirkung auf das gerichtliche Verfahren ist dem Bürgerbeauftragten nicht gestattet. Er konnte aber wenigstens für die Petentin erreichen, daß das für sie zuständige Ordnungsamt eine Verlängerung der Sonderparkgenehmigung wohlwollend prüft.

## Besondere Themen

### Probleme mit der Bodenreform

Große Probleme bereiten den Betroffenen die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung der Bodenreform.

Immer dann, wenn als Eigentümer eines Bodenreformgrundstückes eine natürliche Person im Grundbuch eingetragen war, die bereits vor dem 16. März 1990 verstorben ist, muß das Land Mecklenburg-Vorpommern, wenn kein anderer "Besser Berechtigter" vorhanden ist, von den Erben die unentgeltliche Herausgabe der landwirtschaftlichen Nutzflächen verlangen. Waren diese bereits vor dem 22. Juli 1992, dem Inkrafttreten der betreffenden Regelungen, veräußert worden, so muß der Kaufpreis an das Land abgeführt werden.

Entsprechende Aufforderungsschreiben seitens der Ämter für Landwirtschaft stoßen bei den Betroffenen zumeist auf völliges Unverständnis, ja es macht sich bei den Empfängern Entsetzen breit.

Die Vorstellungen über die Rechtsnatur der Bodenreformsiedlungen wird zum einen durch die im Jahre 1945 verliehenen Urkunden maßgeblich bestimmt, in denen es wörtlich hieß, die Grundstücke würden zum "persönlichen, vererbaren Eigentum" übergeben. In den hier angesprochenen Fällen war bis zuletzt eine natürliche Person eingetragen, so daß für diese und ihre Erben nicht erkennbar war, daß bereits durch die Besitzwechselverordnungen der DDR die Eigentumsrechte der Bodenreformsiedler erheblich eingeschränkt waren. Hinzu trat dann noch das am 16. März 1990 in Kraft getretene Gesetz der freigewählten Volkskammer vom 06. März 1990, mit dem sämtliche Vorschriften über Verfügungsbeschränkungen an Bodenreformgrundstücken aufgehoben worden sind.

Das Gefühl einer gesicherten Rechtsposition wird für betroffene Erben durch die Konstruktion der Vorschriften über die Abwicklung der Bodenreform sogar noch gestärkt:

Nach den geltenden Regelungen des Artikel 233 §§ 12 ff. des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) haben die Erben des Eigentümers einer Bodenreformstelle einen Anspruch darauf, nach Vorlage eines Erbscheines in das Grundbuch eingetragen zu werden. Erst nach der Eintragung im Grundbuch erfolgt die Überprüfung, ob den Erben auf Dauer das Eigentum verbleiben kann.

Fast jeder Bürger unseres Landes hat bereits einmal davon gehört, daß das Eigentum an einem Grundstück nicht entzogen werden könne, sofern das Eigentum rechtmäßig im Grundbuch verzeichnet ist.

Wenn bei solcher Meinungsbildung dann ein Schreiben des örtlich zuständigen Amtes für Landwirtschaft eintrifft, mit dem die im Grundbuch eingetragenen Erben unter Fristsetzung aufgefordert werden, ihre "Zuteilungsfähigkeit" nachzuweisen oder die landwirtschaftlichen Nutzflächen kostenlos auf das Land zu übertragen, wobei für den Fall des Verstreichens der Frist gleich die Klage mit angedroht wird, sind die Reaktionen der Betroffenen von Entsetzen bis Empörung verständlich.

Dem Gesetze nach ist jemand zuteilungsfähig, der am 15. März 1990 in der Land-, Forst- oder Nahrungsgüterwirtschaft tätig war oder vor diesem Stichtag insgesamt mindestens zehn Jahre lang einen Beruf in diesem Wirtschaftszweig ausübte und danach keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgegangen ist.

Im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt, jedoch von der Rechtsprechung bestätigt, führt eine berufliche Tätigkeit nur zur Zuteilungsfähigkeit, wenn sie in einem Betrieb ausgeübt worden ist, der vor der Wende dem Landwirtschaftsministerium der DDR unterstellt war. Immer wieder gibt es von einzelnen Bürgern Nachfragen, wenn diese meinen, ihnen werde diese Eigenschaft zu Unrecht abgesprochen. So mußte leider einem ehemaligen Mitarbeiter des Fischfangkombinates in Rostock wie auch der ehemaligen Leiterin einer Eieraufkaufstelle mitgeteilt werden, daß ihre früheren Tätigkeiten die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllten, obwohl auch sie beruflich mit der Nahrungsmittelproduktion zu tun hatten.

Ein weiterer Problemkreis betrifft vor allem die Kinder der ersten Siedlergeneration, die häufig ein oder zwei Jahrzehnte auf der Siedlung der Eltern mitgearbeitet haben und später aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der LPG tätig sein konnten. Selbst wenn sie vor der Wende zehn Jahre und mehr auf der Siedlung gearbeitet haben, sind sie doch nicht zuteilungsfähig, weil sie danach noch einen anderen Beruf ausgeübt haben. Hier führen die starren Regelungen über die Abwicklung der Bodenreform häufig zu Ergebnissen, die aus sozialen Erwägungen heraus ein anderes Resultat verdient hätten.

Im Rahmen des durch den Bundestag bereits im Sommer vergangenen Jahres verabschiedeten Entwurfs über ein Nutzerschutzgesetz sind auf Initiative des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern auch Regeln enthalten, welche bei der Verfolgung der Ansprüche des Landes auf Übertragung der Flächen Ermessensentscheidungen zulassen. Hierzu hat der Bürgerbeauftragte bereits mehrfach gefordert, im Rahmen eines Moratoriums die Durchsetzung der Ansprüche gegenüber den Bodenreformerben auszusetzen bis zum in Kraft treten der für die Eigentümer günstigeren Regelungen, um dann auch soziale Komponenten in die Entscheidungsfindung einbeziehen zu können.

### **Ungenügende Rechtsstellung der Zwangsausgesiedelten**

Ein nach wie vor ungelöstes Problem ist die Rückübertragung von Neubauernstellen an Zwangsausgesiedelte. Im 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 23. Juni 1994 wurde ausdrücklich festgestellt, daß die Zwangsausiedlungen und die damit vorgenommenen Enteignungen rechtsstaatswidrig waren. Die Betroffenen wurden auch problemlos rehabilitiert und die Rückgängigmachung der Enteignung festgelegt. Jedoch kommt es nicht zu einer Wiedereinsetzung in das Eigentum, weil rechtlich umstritten ist, ob Bodenreformland heute als normales Eigentum zurückgeführt werden kann. Nach den bisherigen Urteilen verschiedener Verwaltungsgerichte wird den zwangsausgesiedelten Neubauern entweder nur ein Nießbrauchsrecht oder eine Geldentschädigung zugestanden. Nur ein Gericht hat die Rückübertragung von Alteigentum ausgesprochen.

Eine endgültige Klärung wird erst erfolgen, wenn das Bundesverwaltungsgericht in den dort schon länger anhängigen Verfahren abschließend urteilt. Sollte die Rückgabe in unbeschränktes Eigentum nicht bestätigt werden, muß unbedingt eine Korrektur durch den Gesetzgeber erfolgen. Es kann nicht angehen, daß die Wiedergutmachung für die Zwangsausgesiedelten, die mit dem 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz herbeigeführt werden sollte, im Gestrüpp juristischer Auslegungstreite hängenbleibt.

### **Probleme bei Bauanträgen**

Große Probleme bereiten vielen Bürgern die Entscheidungen der unteren Bauaufsichtsbehörden über Bauvoranfragen und Bauanträge.

Die rechtlichen Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sind auf Verhältnisse zugeschnitten, in denen die örtlichen Gemeinden seit langen Jahren Bauleitpläne, also Flächennutzungs- und Bebauungspläne, aufgestellt haben. Für derartige "normale" Zustände bieten das Baugesetzbuch und die weiteren bauplanungsrechtlichen Vorschriften, wie z. B. die Baunutzungsverordnung, ein feingesponnenes Regelungsnetz, anhand dessen im Zusammenhang mit der örtlichen Bauleitplanung die Zulässigkeit eines Vorhabens ohne weiteres bestimmt werden kann.

Weil in unserem Bundesland jedoch die Gemeinden erst im Jahre 1991 beginnen konnten, Bebauungspläne aufzustellen, gibt es eine Vielzahl von Bauvorhaben in Bereichen, für die keine Bebauungspläne und häufig auch noch keine Flächennutzungspläne bestehen.

Liegt solch ein Plan nicht vor, könnte es sich bei dem jeweiligen Bereich entweder um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder um den Außenbereich im bauplanungsrechtlichen Sinne handeln.

Innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles ist ein Bauvorhaben dann zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Kann im Falle eines konkreten Bauvorhabens nicht festgestellt werden, daß es innerhalb eines solchen im Zusammenhang bebauten Ortsteils errichtet werden soll, würde es sich um einen Bau im Außenbereich handeln.

Nach den bundesgesetzlichen Vorschriften ist der Außenbereich jedoch von Bebauung freizuhalten, um eine Zersiedelung der Landschaft zu verhindern. Zugegebenermaßen ist es schwierig, den Begriff "im Zusammenhang bebauter Ortsteil", den das Baugesetzbuch ohne nähere Definition benutzt, anzuwenden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist ein Ortsteil jeder Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist.

Das Merkmal "im Zusammenhang bebaut" erfordert eine tatsächlich aufeinanderfolgende, eben zusammenhängende Bebauung. Dieser Bebauungszusammenhang wird jedoch nicht durch einzelne Baulücken oder sonstige von Bebauung freigehaltenen Flächen unterbrochen. Entscheidend auch und gerade nach der Rechtssprechung ist die Wertung und Bewertung der gesamten konkreten örtlichen Verhältnisse dahingehend, inwieweit die aufeinanderfolgende Bebauung trotz vorhandener Baulücken den Eindruck der Geschlossenheit vermittelt. Das wird in einem Flächenland mit z. T. traditionell lockeren Siedlungsstrukturen oft zu eng und restriktiv beurteilt.

Bei der Entscheidung, ob sich solche Verhältnisse im Falle eines konkreten Bauvorhabens feststellen lassen, scheint bei den unteren Bauaufsichtsbehörden die Tendenz vorzuherrschen, möglichst das Vorhandensein von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen zu negieren und entsprechende Bauanträge als unzulässiges Bauvorhaben im Außenbereich abzulehnen. Hierbei fällt auf, daß von den betroffenen Bürgern immer wieder eingewandt wird, es habe sich kein Mitarbeiter des Bauamtes die Mühe gemacht, die örtlichen Verhältnisse selbst anzusehen. Es wurden sogar aufgrund der Einsichtnahme in Kartenauszüge Entscheidungen gefällt, die die vorhandene Bebauung nicht vollständig wiedergaben. Hier sollte dafür Sorge getragen werden, daß derartige Entscheidungen nicht "vom grünen Tische" aus getroffen, sondern die örtlichen Verhältnisse tatsächlich beachtet werden. Nur so kann im Sinne der Rechtssprechung zutreffend festgestellt werden, ob und inwieweit die umgebende Bebauung auch das in Frage stehende Grundstück prägt.

Ein weiteres großes Hindernis auf dem Weg zu einer bürgerfreundlichen Entscheidungspraxis ist die Furcht der Bauaufsichtsbehörden, Präzedenzfälle zugunsten anderer Bauwilliger zu schaffen. Um zu vermeiden, daß sich weitere Bürger auf eine Entscheidung der jeweiligen Bauaufsichtsbehörde berufen, wird dann im Zweifelsfalle lieber ein Bauantrag abgelehnt, dem Bürger aber gleichzeitig mit auf den Weg gegeben, nach Erhalt des ebenfalls ablehnenden Widerspruchsbescheides möge er Klage zum Verwaltungsgericht einreichen, dort hätte er gute Chancen. Dritten gegenüber kann sich die Bauaufsichtsbehörde dann immer darauf berufen, daß ja nicht sie, sondern das Gericht das Bauvorhaben zugelassen hätte.

Angesichts der Hilflosigkeit des normalen Bürgers im Dschungel der Bauvorschriften und der damit entstehenden Kosten der notwendigen Vertretung durch einen Rechtsanwalt vor Gericht wie auch der dortigen langen Verfahrensdauer kann dieses aber keine Alternative sein, wenn die bestehenden Gesetze und die dazu ergangene Rechtssprechung im Einzelfall die Erteilung einer Baugenehmigung zulassen würden.

Ein Weg, die hier aufgezeigten Probleme zu beseitigen, ist in vielen Fällen über die Möglichkeiten der Bauleitplanung der Gemeinde im Sinne von § 34 Abs. 4 BauGB gegeben.

Nach dieser Vorschrift kann die örtliche Gemeinde mit einer sogenannten Klarstellungssatzung die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen. Danach ist ein Streit, ob ein Grundstück im Außenbereich liegt oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nicht mehr möglich, weil die Grenzen des letzteren eben klargestellt sind.

Ferner gibt es die Möglichkeit, daß seitens der Gemeinde durch eine entsprechende Satzung bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festgelegt werden. In Betracht kommen solche bebauten Bereiche, die nach den obigen Darlegungen die Kriterien eines verfestigten Ortsteiles noch nicht erfüllen, die jedoch nach dem gemeindlichen Planungswillen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die Eigenschaft eines Ortsteiles erreichen sollen.

Schließlich gibt es noch die Möglichkeit, nach dem BauGB einzelne Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung der betroffenen Gebiete im Rahmen einer Klarstellungs- oder Entwicklungssatzung mit einzubeziehen. Hierbei darf es sich aber stets nur um einzelne Grundstücke handeln, wenn dadurch die Grenzlinien zwischen Innen- und Außenbereich begradigt oder in anderer Weise vereinfacht werden.

Eine weitergehende Möglichkeit für die Gemeinden ist jedoch durch die Vorschrift des § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahme G gegeben. Hiernach kann eine Gemeinde durch eine entsprechende Satzung auch Flächen, die vom Umfang her über einzelne, zur Abrundung dienende Grundstücke hinausgehen und im Außenbereich liegen, in den Innenbereich mit einbeziehen, wenn die Flächen durch eine überwiegende Wohnnutzung des angrenzenden Bereiches geprägt sind, die Einbeziehung ausschließlich zugunsten von Vorhaben des Wohnungsbaues erfolgt und gleichzeitig festgesetzt wird, daß auf diesen Flächen nur Wohngebäude zulässig sind.

In etlichen Fällen konnte durch den Bürgerbeauftragten in betroffenen Gemeinden die Aufstellung einer Satzung initiiert werden. Möglich wären auch Ausnahmegenehmigungen nach § 34 BauGB bei solchen Grundstücken, die zwar hinter dem letzten Grundstück des Bebauungszusammenhanges liegen, aber von der freien Landschaft durch ein deutlich sichtbares Hindernis, etwa eine Straße, einen Fluß oder eine Eisenbahn getrennt sind. Voraussetzung ist allerdings, daß es sich bei der Freifläche nur um einige wenige Grundstücke von der Größe einer Baulücke, nicht jedoch um ein eigenständiges Baugebiet handelt (BVerwG Urteil vom 26. Mai 1978 - IV C 9.77, BRS 33 Nr. 36). Erstaunlich ist immer wieder, daß in vielen Gemeindevertretungen oder Bauordnungsämtern der Kreise und Städte diese Möglichkeiten nicht bekannt sind.

Nur selten scheidet ein Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung daran, daß eine Gemeinde ihre Zustimmung versagt. Im Regelfalle haben die betroffenen Bürger bereits mit dem Bürgermeister oder der Gemeindevertretung Gespräche geführt und verweisen immer wieder darauf, daß seitens der Gemeinde dem Bauvorhaben zugestimmt, ja dieses sogar ausdrücklich gewünscht werde.

Auf diesem Sektor sollte aber auch durch das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium überlegt werden, wie in geeigneter Form die Aufklärung der Entscheidungsträger in den örtlichen Gemeinden über diese kommunalen Planungsrechte vorangetrieben werden kann. Hier bietet sich die Möglichkeit für einen wirklichen Interessenausgleich zwischen der Schaffung dringend notwendigen Wohnraumes einerseits und der Erhaltung unserer natürlichen Landschaft andererseits.

Wenn nach den örtlichen Gegebenheiten ein Grundstück tatsächlich im Außenbereich liegt, ist ein Bauvorhaben nur zulässig, wenn es, vereinfacht gesagt, landwirtschaftlichen Zwecken dient, für die Versorgung notwendig ist oder wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, so die Vorschrift des § 35 Abs. 1 BauGB.

Häufig vergessen wird jedoch, daß es auch die Vorschrift des § 35 Abs. 2 BauGB gibt, nach der sonstige Vorhaben im Einzelfall im Außenbereich zugelassen werden können, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Gerade dann, wenn es, wie meist, um nur eine geringfügige Veränderung eines vorhandenen Bauwerkes geht, lassen sich kaum entgegenstehende öffentliche Belange denken. Unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen und Einrichtungen der Ver- und Entsorgung fallen nicht an, weil diese bereits vorhanden sind. Die Wasserwirtschaft wird nicht gefährdet wie auch der Naturschutz nicht beeinträchtigt, wenn eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung gewährleistet ist. Ein nur 10 m<sup>2</sup> großer Anbau an ein Ferienhaus dürfte auch nicht geeignet sein, das Landschaftsbild zu verunstalten oder der Landschaftspflege zuwiderzulaufen - und doch wird er als unzulässig abgelehnt. Dazu wird meistens angeführt, daß diese nun wirklich äußerst geringfügige Erweiterung eines bereits bestehenden Ferienhauses zur Entstehung bzw. Verfestigung einer Splittersiedlung führen würde. Angesichts dieser Begründung kann das Unverständnis der Petenten über die Entscheidung gut nachvollzogen werden.

Die Begründung, ein Bauvorhaben sei nicht zulässig, weil es die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lasse, zieht sich stereotyp durch eine Vielzahl von Ablehnungsbescheiden. Häufig jedoch wird diese Begründung formelhaft verwendet, ohne daß im einzelnen Falle in den Bescheiden festgestellt wird, worin die konkreten Tatsachen gesehen werden, aus denen sich das Vorhandensein einer unerwünschten Splittersiedlung ergibt und inwieweit das konkrete Vorhaben die durch das Gesetz mißbilligte Vorbildwirkung für andere Bauten erfüllt. Gerade im Falle untergeordneter Anbauten an bestehende Bauwerke läßt sich diese Vorbildfunktion häufig nicht erkennen.

Zur Klarstellung sei hier darauf hingewiesen, daß nicht einer willkürlichen Bebauung in die freie Landschaft hinein das Wort geredet werden soll. Wenn jedoch schon das Baugesetzbuch selber in § 35 Abs. 4 für einzelne konkrete Vorhaben feststellt, daß diesen die Befürchtung der Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung nicht entgegengehalten werden kann, sollte auch in den dort nicht aufgezählten Fällen konkret anhand der örtlichen Gegebenheiten festgestellt werden, ob wirklich jede Veränderung abgelehnt werden muß.

Des öfteren wurden Bürger vorstellig, die ein im Außenbereich gelegenes Wochenendhaus zukünftig als Dauerwohnung nutzen wollten, häufig sogar ohne daß bauliche Veränderungen vorgenommen werden sollten. Für die Betroffenen nur schwer verständlich ist, daß auch diese Nutzungsänderung baurechtlich zu beurteilen ist. Immer wieder wird darauf hingewiesen, daß man ja schließlich eine Wohnung in der Stadt freimachen würde, was angesichts der herrschenden Wohnraumknappheit doch ein großer Vorteil wäre. Wenn solch ein Vorhaben mit lapidarem Hinweis auf die Probleme der Splittersiedlung abgelehnt wird, ist die Begründung nicht geeignet, bei den betroffenen Bürgern Akzeptanz hervorzurufen. Hier wird von den Petenten immer wieder darauf verwiesen, man ändere ja an den vorhandenen Baulichkeiten überhaupt nichts, so daß nichts entstehe oder verfestigt werde, was nicht bereits vorhanden sei.

Zu einer derartigen Umnutzung eines Wochenendhauses hat das Bundesverwaltungsgericht bereits im Jahre 1983 festgestellt, daß die Nutzungsänderung die Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen kann, aber nicht muß. Auch in diesen Fällen wäre es wiederum geboten, die Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles zu treffen, statt sich mit einer die Ablehnung begründenden Leerformel zu begnügen.

Zusammenfassend kann aus den Baurechtsangelegenheiten, mit denen sich Bürger an den Bürgerbeauftragten recht häufig wandten, der Schluß gezogen werden, daß durch manche Bauaufsichtsbehörden der Entscheidungsspielraum oft nicht zugunsten des Bürgers genutzt wurde.

### **Probleme im Umweltbereich - Ärger über zu hohe Gebühren**

Ca. 10 % der Petitionen befassen sich im weitesten Sinn mit Umweltproblemen. Weit vorn rangieren die Kritiken bzw. Überprüfungswünsche wegen zu hoher bzw. unverständlicher Gebühren bei Abfall und Abwasser. Mehrere Petenten monieren, daß die Abfallentsorgungssatzungen die Gebührenbelastung der Bürger nicht konsequent verursachergerecht regeln. Z. B. können Sperrmüll oder Elektronikschrott vom einzelnen kostenfrei entsorgt werden, da hier das Solidarpreisprinzip gilt. Andere Bürger bemängeln, daß in vielen Verbandsbereichen noch immer zu große Müllbehälter vorgeschrieben werden, das gilt dann auch für die Bürger, die konsequent Müll vermeiden und sortieren wollen.

Ein bereits bekanntes Beispiel für konsequente Müllvermeidung und Sortierung ist das Pilotprojekt Husumer Straße 9 - 13 in Schwerin, wo nach Einschätzung der beteiligten Bürger ca. 60 % Müll vermieden bzw. aussortiert werden, so daß nur 40 % Restmüll in den Restmüllbehälter gelangen. Damit sind beachtliche Einsparungen verbunden, die sich allerdings in geringeren Mietnebenkosten niederschlagen müßten. Über die korrekte Abrechnung gibt es Streit.

Dieses Beispiel wird vor allen darum erwähnt, weil es flächendeckende Nachahmung verdient. Die "Solidarpreisgebührensatzungen" helfen zwar, kommunale Finanzlücken zu schließen, sind aber nicht geeignet, dem Verursacherprinzip und damit der Müllvermeidung zum Durchbruch zu verhelfen, was natürlich höhere Kosten für die Restabfallbehandlung bedingt.

Die meisten der Abfallentsorgungssatzungen könnten noch besser auf die Zielvorgaben des § 1 Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz für Mecklenburg-Vorpommern eingehen, welche die Vermeidung und die Verwertung vor die Restabfallbeseitigung stellen. Signifikant ist ein Satz aus einem Schreiben des Innenministers an den Bürgerbeauftragten zur Sache:

"Ich bitte Sie jedoch zu berücksichtigen, daß sich aus den Zielvorgaben des § 1 Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz ... keine unmittelbar durchsetzbaren Pflichten herleiten lassen. Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben die abfallwirtschaftlichen Ziele bei der Wahrnehmung der Abfallentsorgung lediglich in geeigneter Weise zu beachten." Hieraus sollte der Gesetzgeber, Verordnungsgeber oder Ersteller von Mustersatzungen bestimmte Schlüsse ziehen.

Mit einigen Landräten, Oberbürgermeistern, Verbänden und nicht zuletzt mit dem zuständigen Fachminister war über grundsätzliche und zwingende Entscheidungen hinsichtlich der Anzahl der für das Land Mecklenburg-Vorpommern notwendigen Müllverbrennungsanlagen zu sprechen sowie über die günstigsten Standorte (für kostengünstige Transporte - wenn möglich auch am Wasser - Beispiel Hansestadt Rostock). Hier sind klare Entscheidungen gefragt, um Sicherheit für die Wirtschaftlichkeit der Anlagen zu erhalten. Wenn in bestimmter Zeit Planungssicherheit für die notwendige Kapazität sowie für einen bestimmten Stand der Technik gegeben ist (Hochtemperaturverbrennung, die als Reste nicht abzulagernde Wertstoffe produziert), dann läßt sich folglich die in geringerem Maße notwendige Deponiekapazität relativ sicher planen. Überkapazitäten verursachen nur höhere Kosten oder Müllimport.

Die Klarheit über den Weg der Restmüllbeseitigung, d. h. für die Funktionsfähigkeit der Müllverbrennung in Mecklenburg-Vorpommern würde z. B. auch die Probleme der Einwender gegen die Deponieplanung für Auxin lösen. Diese Deponie wäre überflüssig.

Bei den Abwassergebühren geht es den Bürgern beispielsweise um die Durchsichtigkeit bei ihrer Berechnung der Abwassergebühren. Die Zweckverbandsversammlung kann hier weiterhelfen. Notfalls gilt, was in der Landtagsdrucksache 2/1228 (Dimensionierung der Abwasseranlage des Abwasserzweckverbandes Darß vom 30.01.1996) zur Klärung mitgeteilt wird: "Dem Landrat als untere Rechtsaufsichtsbehörde obliegt die Prüfung von Wirtschaftsplänen der Abwasserzweckverbände im kreisangehörigen Raum. Bei erkennbaren Anhaltspunkten kann diese Prüfung auch die Wirtschaftlichkeit und Kostengunst von Kläranlagen umfassen."

Wegen der oft sehr hohen Abwasseranschlußgebühren, ist die durch eine Petition angestoßene Klarstellung wichtig, daß es grundsätzlich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes bzw. der Abgabenordnung unabhängig von Regelungen einer Beitrags- und Gebührensatzung die Möglichkeit der Stundung der Gebühren gibt.

Interessant in diesem Zusammenhang sind vor allen kostendämmende Möglichkeiten. In einem Fall war zu prüfen, ob die entsprechende Gebührensatzung eine Kostenminderung für Gartenbewässerungswasser zuläßt. Dies ist möglich und könnte bei Gartenanlagen und Friedhöfen in Anwendung gebracht werden.

Für abgelegene Einzelstandorte sind aus Kostengründen Kleinkläranlagen zu empfehlen. Eine entsprechende Nachfrage im Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt ergab den Impuls, die Arbeit an einer weiteren Förderrichtlinie, die z. B. auch die Entsorgungskonzeptionen der Kreise beachtet, zu beschleunigen. Eine begrenzte Förderungsmöglichkeit ergibt sich bereits aus dem Haushaltsplan des Landwirtschaftsministers. Bewilligungsbehörde ist hier jedoch der Landrat oder Oberbürgermeister.

Eine nicht geringe Anzahl von Petitionen läßt sich unter dem Stichwort Emissionsschutz zusammenfassen. Den meisten Einwendern gegen den Kiesabbau ging es um den Schutz vor unverträglicher Lärmbelästigung durch Kiestransporte oder Steinertrümmerungsanlagen. Aber es wurden auch ökologische Schäden prognostiziert (z. B. durch Grundwassersenkungen).

Auch bei den Petitionen gegen den Autobahnbau (A 20 und A 241) stand der Emissionsschutz in Vordergrund. Problemlösende Variantenvorschläge konnten an die Behörden herangetragen werden.

Emissionsrechtliche Stellungnahmen oder Überprüfungen von Verwaltungsentscheidungen waren nötig im Fall einer Schweinemastanlage, der Genehmigung eines Schießplatzes oder bei Störungen, die sich in Mischgebieten ergeben, wobei sehr oft die Staatlichen Ämter für Natur und Umwelt schon tätig waren. Gelegentlich ist darauf zu achten, daß Emissionen eindämmende Auflagen auch eingehalten werden.

Hervorhebenswert ist in dem Windland Mecklenburg-Vorpommern der Konflikt zwischen Naturschutz und Windkraft. Schließlich werden die regionalen Raumordnungsprogramme bzw. die Windkraftrichtlinie die Bauwilligen in die Eignungsräume weisen. Jedoch außerhalb der Eignungsräume bleibt der Konflikt bestehen. Hier gibt es in der Tat sehr unterschiedliche Entscheidungen. Selbst in Fällen vorbelasteter Standorte, die eine Genehmigung rechtfertigen könnten, wurden oft nur die allgemeinen Ablehnungsgründe:

Vorhaben im Außenbereich bzw. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, in's Feld geführt. Eine ernsthafte Abwägung zur Beachtung der Schutzgüter (die Luft, die vor Emissionen zu bewahren ist, ist ein elementares Schutzgut) findet nicht immer statt.

Ein Einzelbeispiel für einvernehmliche Lösungen, die schwer zu erreichen sind:

Eine Petentin bat um Unterstützung bei einer Schadensregulierung im Fall eines Abwasser-rückstaus. Die Kommune bzw. die Versicherung der Kommune weigerte sich, eine Haftung der Kommune anzuerkennen, weil das Haus der Petentin keine Rückstauklappe besaß. Jedoch war durch die Kommune in ihrem Verantwortungsbereich die Kanalreinigung unterblieben. Der Bürgerbeauftragte empfahl der Kommune, einen 50%igen Schaden anzuerkennen und dies dem Versicherer mitzuteilen. Schließlich wurde der Schaden auf diese Weise reguliert und den Parteien der gerichtliche Weg erspart.

### **Probleme mit der Rente**

Im Berichtszeitraum gab es auch noch immer eine größere Anzahl von Petitionen, die Sorgen mit der Neuberechnung ihrer Renten, mit der Verzögerung der endgültigen Berechnung hatten oder die mit Regelungen des Rentenüberleitungsgesetzes nicht einverstanden waren. Aber auch darüber wurde Beschwerde geführt, daß Rentenunterlagen oft mehrmals eingereicht werden mußten, weil sie beim zuständigen Rentenversicherungsträger angeblich nicht angekommen bzw. nicht auffindbar waren. Auch wenn den Rentenversicherungsträgern eine immense Arbeit bei der Herstellung korrekter Rentenkonto bescheinigt werden kann, müssen die Fälle bedauert werden, wo insbesondere ältere Mitbürger unnötig verärgert und verunsichert worden sind. Zwei Beispiele sollen dies belegen:

Ein Petent, seit 1984 wegen Invalidität vorzeitig Rentner, wurde im Februar 1995 von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) in Berlin aufgefordert, zwecks Neuberechnung seiner Rente seine gesamten Rentenunterlagen nochmals einzureichen. Er gab diese sofort bei der für ihn zuständigen Außenstelle zur Weiterleitung an die BfA ab. Im September 1995 erhielt der Petent ein erneutes Schreiben der BfA Berlin, in welchem angefragt wurde, warum er der Aufforderung zur Übersendung der Rentenunterlagen nicht nachkomme.

Daraufhin wandte sich die Außenstelle der BfA für den Petenten an die Zentrale in Berlin und wies nach, daß die Unterlagen seit März 1995 der BfA in Berlin vorliegen müßten. Leider erhielt der Petent bzw. die BfA-Außenstelle auf dieses, wie auch auf vorhergehende Schreiben an die BfA in Berlin, keine Rückäußerung. Im Dezember 1995 teilte ihm die BfA in Berlin dann mit, daß die Rentenunterlagen vorlägen, er eine neue Versicherungsnummer und die Unterlagen ein neues Bearbeitungskennzeichen erhalten hätten und nun die Neuberechnung der Rente erfolge. Da auch ein Vierteljahr später noch immer kein Bescheid vorlag, wandte sich der Petent an den Bürgerbeauftragten des Landes. Ein Schreiben des Bürgerbeauftragten an den Präsidenten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin bewirkte, daß endlich eine zügige Bearbeitung und Bescheidung zur Rente auf den Weg gebracht werden konnte.

In gleicher Weise konnte einer 85 Jahre alten Petentin geholfen werden. Sie hatte 1991 nach dem Tod ihres Ehemannes bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger Antrag auf Zahlung der ihr zustehenden Witwenrente gestellt. Da nach fünf Jahren Wartezeit der Rentenbescheid noch immer nicht an die Petentin ergangen war, bat sie den Bürgerbeauftragten um Hilfe, damit sie noch zu Lebzeiten in den Genuß der Witwenrentenzahlung komme. Auf Bitte des Bürgerbeauftragten wurde durch den Rentenversicherungsträger die Angelegenheit der Petentin rasch geklärt und der alten Dame die Rentennachzahlungen für die Zeit ab 1. Januar 1992 überwiesen.

Durch das vermittelnde Eingreifen des Bürgerbeauftragten gegenüber den jeweils zuständigen Rentenversicherungsträgern konnte so in der Mehrzahl der an ihn herangetragenen Fälle eine Klärung in verhältnismäßig kurzer Zeit für den einzelnen Petenten bewirkt werden.

Nicht abhelfen konnte der Bürgerbeauftragte dort, wo eine Rentenkürzung aufgrund der Zugehörigkeit zu Sonder- und Zusatzversorgungssystemen der DDR vorlag. Diesen Petenten wird eine Information durch den Bürgerbeauftragten zugehen, wenn endlich die angekündigten gesetzlichen Regelungen zur Zahlung von Ansprüchen aus Sonder- und Zusatzversorgungssystemen der DDR verabschiedet sind.

### **Zweites SED-Unrechtsbereinigungsgesetz, Stasi-Akten**

Zu Angelegenheiten, die die Rehabilitierung nach dem "Zweiten Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht" betreffen oder zu Rechtsproblemen in bezug auf die Akten des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, wandten sich im Berichtszeitraum nicht wenige Petenten an den Bürgerbeauftragten. In der Regel wurden die Petitionen persönlich vorgetragen. Ihnen konnte jedoch nicht in jedem Fall entsprochen werden.

Dank der guten Zusammenarbeit mit dem Amt für Rehabilitierung und Wiedergutmachung beim Justizminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern, wie auch den Außenstellen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR sowie dem Landesbeauftragten, konnte für den jeweiligen Petenten jedoch immer eine klare Auskunft zum Recht oder zum Verfahren vermittelt werden.

Wie vorteilhaft es sein kann, Probleme im persönlichen Gespräch vortragen und erläutern zu können, zeigte sich besonders in diesem äußerst sensiblen Bereich.

Erfreulich war, daß auch bei Petitionen in anderem Zusammenhang Bürger auf ihre Ansprüche nach dem "Zweiten Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht" aufmerksam gemacht und zur Geltendmachung ihrer Ansprüche an das Amt für Rehabilitierung und Wiedergutmachung verwiesen werden konnten.

### **Vertriebenenzuwendung**

In Einzelfällen war die Nichtgewährung der Vertriebenenzuwendung Gegenstand von Eingaben.

So ersuchte eine Petentin für ihre 90jährige erblindete Mutter um Hilfe, weil dieser die Zahlung der Vertriebenenzuwendung erst dann in Aussicht gestellt wurde, wenn sie entsprechendes Beweismaterial dafür erbringe, daß sie bis zur Vertreibung in den deutschen Gebieten gelebt habe. Eben diese Nachweise waren der Mutter jedoch 1945 auf der Flucht aus Ostpreußen verloren gegangen. Kompetente Zeugen konnten nicht beigebracht werden, da diese bereits verstorben waren.

Nach Einschaltung des Bürgerbeauftragten konnte bei der Heimatortskartei Nordosteuropa die geforderte Wohnsitzbestätigung für die alte Dame erlangt werden. Der Auszahlung der Vertriebenenzuwendung seitens der zuständigen Vertriebenenbehörde an die Mutter der Petentin stand nun nichts mehr im Wege.

### **Hilfe bei Telefonanschlüssen in dringenden Fällen**

In dringenden Fällen haben sich Petenten an den Bürgerbeauftragten gewandt, weil der gestellte Antrag auf Einrichtung eines Telefonanschlusses von der Deutschen Telekom seit geraumer Zeit nicht realisiert worden war.

Ein Petent, nach einem Schlaganfall schwerbehindert und auf den Rollstuhl angewiesen, wandte sich aus dem vorgenannten Grunde an den Bürgerbeauftragten. Er hatte bereits im Jahre 1987 bei seinem für ihn zuständigen Fernmeldeamt einen Telefonanschluß beantragt. Im Februar 1993 erhielt er auf nochmalige Nachfrage beim Fernmeldeamt die Nachricht, daß der beantragte Anschluß nunmehr eingerichtet werde. Gleichzeitig wurde dem Petenten bereits die genaue Rufnummer des Anschlusses mitgeteilt. Eine Einrichtung des Anschlusses erfolgte jedoch nicht. Vielmehr wurde der Petent mit einem weiteren Schreiben des zuständigen Fernmeldeamtes auf den Realisierungstermin im 2. Halbjahr 1994 vertröstet. Für den Schwerbehinderten war dies völlig unverständlich, da andere Antragssteller aus dem gleichen Ort in der Zwischenzeit bereits mit Telefonanschlüssen versorgt worden waren. Hier, wie auch in weiteren gleichgelagerten Fällen, bewährte sich die seit längerem praktizierte gezielte Zusammenarbeit mit der Deutschen Telekom, Direktion Rostock, die auf Bitten des Bürgerbeauftragten eine sofortige Prüfung der Angelegenheit vor Ort veranlaßte.

Im Ergebnis konnte dann dem Petenten kurzfristig der seit langem beantragte und dringend benötigte Telefonanschluß bereitgestellt werden.

In der Mehrzahl der Petitionen dieser Fallgruppe war eine Hilfe durch den Bürgerbeauftragten möglich.

### **Stellen- und Arbeitsplatzsituation beim Bürgerbeauftragten**

Mit der Anbindung des Bürgerbeauftragten an den Landtag nach in Kraft treten des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes im April 1995 wurden aus dem Stellenhaushalt der Staatskanzlei die Stellen für den Arbeitsstab des früheren Bürgerbeauftragten beim Ministerpräsidenten übernommen.

Neu hinzu gekommen sind lediglich mit Geltung des Haushaltsplanes 1995 eine Stelle für einen Referenten für Ausländer- und Aussiedlerangelegenheiten sowie mit Geltung des Haushaltsplanes 1996 zwei Stellen für je einen Sachbearbeiter für Ausländer- und Aussiedlerangelegenheiten sowie für Behindertenangelegenheiten. Bleiben die beiden Stellen für den Ausländer- und Aussiedlerbereich (Referent und Sachbearbeiter) unberücksichtigt, wird die Arbeit im Bereich des Bürgerbeauftragten mit Ausnahme der zusätzlichen Sachbearbeiterstelle für die Behindertenangelegenheiten mit dem unveränderten Stellenplan des früheren Bürgerbeauftragten beim Ministerpräsidenten ausgeführt.

Es läßt sich daher der Arbeitsanfall im langjährigen Durchschnitt zwanglos mit der jetzigen Situation vergleichen. Im Mittel der Jahre 1991 bis 1995 waren 1515 zulässige Petitionen zu bearbeiten. Mit der Ausweisung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten durch das Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz (zusätzlich Beratung in sozialen Angelegenheiten und besondere Betonung der Wahrnehmung der Belange der behinderten Mitbürger sowie der Zuweisung der Aufgaben eines Ausländerbeauftragten des Landes) ist mit einer Zunahme der Anzahl der Petitionen zu rechnen.

Für die Bearbeitung der Bürgeranliegen standen dem früheren Bürgerbeauftragten beim Ministerpräsidenten zwei juristische Referenten, eine Referentin, die auch die Funktion der Büroleiterin wahrnahm, sowie der Referent für Behindertenangelegenheiten zur Verfügung. Mit diesem Personalbestand konnte die Bearbeitungsdauer bei einem durchschnittlichen Arbeitsanfall von 1500 Petitionen pro Jahr durch einen bereits übererfüllungsmäßigen Einsatz der Mitarbeiter auf einem erträglichen Maße gehalten werden.

Dieses war jedoch nicht mehr der Fall, als der zweite juristische Referent in den Bereich des Justizministers abgeordnet wurde. Da eine Versetzung des Referenten erst am 5. Dezember 1995 erfolgte, konnte die Stelle zuvor nicht neu besetzt werden und es mußte bereits im gesamten Jahr 1995 eine sich ständig verlängernde Dauer bei der Bearbeitung der Petitionen in Kauf genommen werden. Nur wenn die Stelle des zweiten juristischen Referenten, die jetzt wieder besetzt werden kann, auf Dauer beim Bürgerbeauftragten bleibt, wird dieser in der Lage sein, gemäß § 6 Absatz 4 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes den einzelnen Bürger in angemessener Frist einen begründeten Bescheid über die Behandlung seiner Eingabe zu erteilen.

Zum Vergleich seien hier einmal Zahlen aus den beiden anderen Bundesländern, in denen ebenfalls ein Bürgerbeauftragter tätig ist, herangezogen.

Nach dem letzten Jahresbericht der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein (also bei einem auf soziale Probleme eingeschränkten Aufgabengebiet) werden dort 1336 Petitionen mit vier Referenten bearbeitet. Dem Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz stehen sogar vier Volljuristen zur Verfügung, um damit 2400 Petitionen zu bearbeiten.

Gerade der Vergleich mit den anderen Bundesländern zeigt, daß bisher beim Bürgerbeauftragten Mecklenburg-Vorpommerns für jeden Referenten sowie für den Bürgerbeauftragten selbst mehr Petitionen zu erledigen waren als in den anderen beiden genannten Bundesländern.

### **Öffentlichkeitsarbeit**

Die Öffentlichkeitsarbeit des Bürgerbeauftragten beinhaltete im Berichtsjahr eine Rundfunktelefonkonferenz des Senders Radio M-V, in der Bürgerinnen und Bürger dem Bürgerbeauftragten Fragen stellen konnten, die Vorstellung des Bürgerbeauftragten durch den NDR (N 3), die regelmäßigen Ankündigungen der Sprechtage in den Kreisen und kreisfreien Städten, Pressegespräche und Interviews an den Außensprechtagen mit der jeweiligen Lokalpresse sowie gelegentliche Presseerklärungen des Bürgerbeauftragten zu Sachthemen.

Wichtig sind dem Bürgerbeauftragten seine Besuche bei Verbänden, Vereinen, insbesondere im Wohlfahrtsbereich und bei den Arbeitsämtern, der Landesversicherungsanstalt und anderen Stellen, die nicht zur öffentlichen Verwaltung gehören. Gerne nimmt der Bürgerbeauftragte an Bürgerforen teil.

Über die Pflichten, Rechte und Möglichkeiten der Hilfe des Bürgerbeauftragten informiert ein Faltblatt, das an alle Amtsverwaltungen im Land verschickt wurde.

Ein aktueller Wegweiser zu bestimmten Beratungsstellen, Institutionen und Behörden befindet sich in Arbeit sowie ein Faltblatt "Dein Recht auf Hilfe zum Lebensunterhalt".

Seit 1995 spricht bzw. wird der Bürgerbeauftragte jeweils zum Jahresende einem Angestellten oder Beamten im Land Mecklenburg-Vorpommern Dank und Anerkennung aussprechen, der den Entscheidungsspielraum zugunsten eines Bürgers genutzt hat, ohne gegen Recht und Gesetz und gute Sitten zu verstoßen. Es ist erfreulich, daß der Bürgerbeauftragte hierbei durchaus die Qual der Wahl hat. Mit der Auszeichnung möchte er aber auch die Bereitschaft für einen bürgerfreundlichen Umgang der Behörden mit den Bürgern erhöhen helfen, denn noch viel zu oft wird der Bürger zwischen den Trägern öffentlicher Verwaltung zum "Furchendackel".

Der Bürgerbeauftragte hat für seine Arbeit ein sehr anspruchsvolles, aber auch ehrliches Motto gewählt. Es ist ein Vers des kurz nach dem 2. Weltkrieg viel zu jung verstorbenen Dichters Wolfgang Borchert. Das künftige Logo des Bürgerbeauftragten von Mecklenburg-Vorpommern wird mit ihm verbunden sein:

"Ich möchte Leuchtturm sein  
in Nacht und Wind -  
für Dorsch und Stint,  
für jedes Boot -  
und bin doch selbst  
ein Schiff in Not!"